



## Summarische Auswertung der Rückmeldungen zur Anhörung der Oberaufsicht SchKG zu neuen Formularen

---

Datum: 30. Juni 2015, ergänzt am 5.10.2015  
Für: ESchKK, interessierte Kreise  
Kopien an: Projektleitung eSchKG, Fachbereichsleitung Zivilrecht und Zivilprozessrecht

---

Die vorliegende Aktennotiz enthält eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Anhörung der Oberaufsicht zu neuen Formularentwürfen.<sup>1</sup> Sie gibt stichwortartig die einzelnen Rückmeldungen wieder. Hervorgehoben sind dabei die Rückmeldungen, welche von mehreren und/oder breit abgestützten AnhörungsteilnehmerInnen eingebracht wurden. Diese Aktennotiz dient alleine der Übersicht. Die Überarbeitung der Formulare erfolgt unmittelbar auf der Grundlage der Rückmeldungen.

An der Anhörung nahmen folgende Personen, Berhöden und Verbände teil:

- Amtsschreiberei-Inspektorat Solothurn
- Autorité cantonale de surveilland LP du Valais
- Autorité de suveillance du Canton Tessin
- Betreibungs- und Konkursinspektorat Schwyz
- Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich
- Betreibungsamt Risch
- Dr. Marco Levante, Bundesgerichtsschreiber
- Groupement des Préposé(e)s et Substitut(e)s aux Poursuites et Faillites du Canton de Fribourg
- Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz
- Konferenz der Stadtammänner von Zürich
- Konkursamt und Betreibungsinspektorat Thurgau
- Notariat Höfe, Wollerau
- Obergericht des Kantons Schaffhausen
- Office des Poursuites de Genève
- Office des Poursuites et faillites de Delémont
- Préposé du canton de Neuchâtel
- Rechtsdienst Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kanton Aargau
- Schuldenberatung Schweiz
- Schweizerische Post
- Secrétariat général de l'ordre judiciaire, Canton de Vaud
- Stadtammanamt und Betreibungsamt Zürich 5
- Thomas Schaad, Obergericht Solothurn
- Verband der Betriebsbeamten des Kantons Aargau

---

<sup>1</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/anhoerungen.html>

- Verband der Betreibungsbeamten LU NW OW UR
- Verband Creditreform (Genossenschaft)
- Verband der zugerischen Betreibungs- und Konkursbeamten

## **1 Allgemeine Rückmeldungen**

- Durchgehend wird die Schriftgrösse als zu klein beurteilt
- Durchgehend wird das mehrsprachige Format kritisiert
- Bei der französischen Übersetzung sind viele Fehler zu beheben (vgl. insb. Vorschläge der Rückmeldungen JU und TI)
- Das BGer bemängelt zu engmaschige Vorgaben, die bisherige Praxis, wonach die Formularvorlagen primär inhaltlich in die kantonalen Formulare zu übernehmen waren, sei völlig ohne Not aufgegeben worden
- Die Erläuterungen sollten gegenüber den bisherigen Belehrungen keine Auslassungen enthalten (Kritik BGer an Erläuterung 2 zur Pfändungsurkunde)
- In den Bemerkungsfeldern ist auf Beispiele zu verzichten, insb. wo diese sehr umstrittene Angaben enthalten
- „betreuungsschalter.ch“ wird begrüsst, sollte aber ergänzt werden um Infos für Schuldner

## **2 Rückmeldungen zum Formular Zahlungsbefehl**

### **2.1 Mehrheitliche oder mehrfache Rückmeldungen**

- Name vor Vorname
- In Bezug auf die Unterschrift besteht Einigkeit in der Kritik des Entwurfs. Jedoch aus entgegengesetzten Gründen (einige sind der Ansicht, der Schuldner solle unterschreiben). Unklar ist auch der Fall, wo das Betreibungsamt unterschreibt. Häufig wird gefordert, nur „Unterschrift“ zu verwenden. Vorschlag: „Unterschrift bei Rechtsvorschlag“
- Schuldnervertretung fordert ein Feld „nicht zu neuem Vermögen gekommen“
- Rechtsmittelbelehrung beim Rechtsvorschlag missverständlich. Generell sollen diese wieder auf den ZB
- „Ausfertigung für“ wird dem „Doppel“ vorgezogen

### **2.2 Vereinzelte Rückmeldungen**

- Die Post findet die Angaben „Schuldner-/Gläubigerdoppel“ verwirrend. Zudem sei die Zustellbescheinigung bei juristischen Personen nicht immer klar (oft „an Adressat“ wenn es der Firmenchef ist).
- Kästchen „kein neues Vermögen beim Rechtsvorschlag“
- Hinweis auf 73 SchKG wäre im Sinne der Schuldner

- Wo die Forderung die Grundlage in einem Pfändungsverlustschein hat, sollte darauf hingewiesen werden
- Einzelne Stellungnahmen fordern eine Angabe der Zuzugs- und Wegzugsdaten
- Aufführung eines allfälligen Schuldnervertreters
- Sind 5 Dezimalstellen beim Zinssatz nötig?
- „Wegzug“ sollte vor „Verstorben“ aufgeführt werden
- Kostenaufstellung soll auf die Rückseite
- Zustellbescheinigung soll auf Vorderseite
- Im Gläubigerdoppel ein Kästchen „kein RV erhoben“
- Belehrung zu Art. 265a SchKG unpräzise (vgl. Stn BI ZH)
- Adressfeld sollte 5 Zeilen umfassen
- Die Vertretung und weitere Zustellungsempfänger sollten mit der vollständigen Adresse aufgeführt sein

### **3 Rückmeldungen zum neuen Formular Pfändungsurkunde**

#### **3.1 Mehrheitliche oder mehrfache Rückmeldungen**

- Die Angabe der Privilegierung stösst mehrfach auf Kritik: diese werde erst in einem Kollokationsplan geprüft
- Der Name sollte vor dem Vornamen auftauchen (oder optisch hervorgehoben werden)
- Reihenfolge „Betreibung/Gruppe/Referenz“
- Vertreter wie beim Schuldner unter die Adresse der Partei
- Bezeichnung des Exemplars wird als überflüssig erachtet, sollte zudem „Ausfertigung für“ heissen
- Angabe der Kosten sollte auch aufführen (neu „bisherige Kosten inkl. Rechtsöffnungskosten“ vorgeschlagen), welche Kosten bezahlt worden sind oder verrechnet werden. Schlussaldo sollte für Schuldner ersichtlich sein (vgl. Vorschlag KSchK)
- Es wird begrüsst, dass die Darstellung des Pfändungsvollzugs den Ämtern/Kantonen überlassen wird
- „Feststellungen und Verfügungen“ müssen kumuliert werden können
- Tausenderapostroph sollte bleiben.
- Bemerkungen mit Verweis auf der Rückseite
- Zinsberechnung nicht aussagekräftig, da nie aktuell
- „erster“ vor Pfändungsvollzug streichen

### **3.2 Vereinzelte Rückmeldungen**

- Die Hauptaussage „kein pfändbares Vermögen“ geht unter – muss optisch hervorgehoben werde
- Zivilstand/Heimatort als Angaben nicht sehr nützlich / Andere Stn. fordern zusätzliche Angaben
- Die Zusammenfassung der Forderungen als Fliesstext verhindert eine Übersicht, insb. die Aufteilung der Kosten – auch die Kosten müssten aufgeführt werden
- Die detaillierte Auflistung der Kosten (wie im alten Formular) wird vermisst
- Verwertungsfrist bei Lohnpfändungen sollte aufgeführt sein, überhaupt sollte hier die Darstellung einheitlich sein
- Die Zeilen „Zahlungen“ und „Inkassokosten“ sollten nur einmal erscheinen (nur im ersten Fall ein Minuszeichen)
- Hinweistext ist nicht immer zutreffend (vgl. Rückmeldung KSchK)
- Teilzahlungen schaffen keinen neuen Pfändungsverlustschein, können aber vermerkt werden / Keine Zahlungen nach Ausstellung vermerken
- Hinweis ergänzen, wonach das Amt die Zahlung an den Gläubiger weiterleitet und zur Löschung des Pfändungsverlustscheins schreitet
- Existenzminimum ist aufzuführen

### **4 Rückmeldungen zum Formular Betreibungsregisterauszug**

- Name vor Vorname
- Durchgehend werden die Codes kritisiert. Die bisherige Darstellung mit Abkürzungen sei lesbarer gewesen. Zudem seien einige Codes überflüssig, zumindest deren Darstellung (vgl. unten), besonders verwirrend ist die Umstellung von Codes (Betreibungen) auf Artikel (Verlustscheine), FR fordert Aufführung von Art. 115/149 bei den Codes
- Fast durchgehend wird eine Totalisierung gefordert. Diese soll allerdings die offenen Forderungen erfassen, damit ein einfacher Überblick möglich ist. Das jetzige Konzept mit Codes und ohne Totalisierung sei sehr unübersichtlich
- Anzahl Verlustscheine ausreichend, ansonsten Verwechslungsgefahr mit Betreibungen
- Vereinzelt: Zuzug und Wegzug sollten soweit bekannt aufgeführt werden (dagegen: BGer)
- Einzelmeldung: Adressfeld 5 Zeilen
- Einzelmeldung: eine Referenznummer soll die Überprüfung der Echtheit erlauben

### **5 Rückmeldungen zu weiteren Formularen**

- Zurückhaltung wird gefordert – die geltenden Formulare täten gute Dienste leisten. Anpassungen sollten nur etwa auf der Grundlage von Gesetzesänderungen erfolgen

- Hinweise auf Rechtskraftbescheinigung sind zu streichen, diese können nicht mehr verlangt werden
- Im Betreibungs- und Fortsetzungsbegehren sind die Angaben zum Gerichtsstand nicht mit dem Erwachsenenschutzgesetz abgestimmt, Art. 26 ZGB (umstritten)
- Hinweis zum Betreibungsbegehren auf den Wohnsitz bei Einzelfirmeninhabern
- Im BB weitere Besonderheiten bei den Sonderfällen zu berücksichtigen (vgl. Stn. JU), insb. bei den Gerichtsständen (Stn. Préposés FR)
- Zum Betreibungs-, Fortsetzungsbegehren und dem Verwertungsbegehren vgl. die Stellungnahme der KSchK
- Im Fortsetzungsbegehren sollen nur allfällige Teilzahlungen vermerkt werden können, kein Wiederaufnehmen der Forderungen
- Konkursandrohung muss Rechtsmittelbelehrung enthalten
- Konkursandrohung muss keine Ref.Nr. des Gläubigers enthalten
- Teilzahlungen in der Konkursandrohung werden begrüsst
- Zur Betreibungsbegehren vgl. die Bem. des Bundesgerichts zu den Belehrungen
- Hinweise auf Konkursverlustscheine sollten nicht enthalten sein (allenfalls Hinweis, ob sie enthalten sind oder nicht)
- Bezüglich der rechtlichen Hinweise werden vereinzelt vermehrte Hinweise auf die Gesetzesbestimmungen gefordert.
- Generell sind in den F Texten verschiedene Übersetzungsfehler enthalten